

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

46 (14.11.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-583023](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-583023)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 s.

1878. Donnerstag, 14. November. **N^o. 46.**

Gefundene Sachen.

1 feine Häckelarbeit 2c. 3 Bürsten. 1 Portemonnaie mit Visitenkarten. 2 mess. Gardinenstangen. 1 Portemonnaie mit 2 s. 1 Taschentuch. 1 Messer. 1 kleiner Schlüssel. 1 Lorgnette.

Bekanntmachungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Rechnung des Stadtgebiets Oldenburg pro 1877/78 nebst den Vorprüfungs-
bemerkungen vom

9. bis 22. d. Mts.

in der Registratur des Magistrats zu Einsicht offen liegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 November 4.
v. Schrendf.

Allerlei.

Folgenden Personen ist die Erlaubniß zur Betreibung einer Schenk-
wirthschaft ertheilt worden:

1. Dem Wirth Reinhard Cordes in dem der Firma Beed & Co. gehörigen Hause, Osterstraße Nr. 7;
2. dem Wirth Heinrich Weser in seinem an der Rosenstraße Nr. 39 belegenen Hause;
3. dem Wirth Gerhard Schnittger in dem von der Firma Spreen & Sohn erbauten Casernement;
4. dem Müller Peter Friedrich Töpken zu Gieselhorst in dem an der Ofenerstraße belegenen olim Högemann'schen Immobile;
5. dem Korbmacher Ed. Hallerstede hies. in dem an der Schüttingstraße sub Nr. 5 belegenen Hause.
6. dem Schenk-
wirth Heinrich Haake hieselbst ist die Geneh-
migung ertheilt worden, sein Gewerbe von der Bleicher-
straße Nr. 4 in sein neuerbautes Haus, Bahnhofstraße
Nr. 11, zu verlegen.

7. dem Wirth Johann Friedrich Georg Brötje aus Barel ist die Concession erteilt worden, in dem „Schützenhof zum Ziegelhof“ Schenkwirthschaft zu treiben.
8. dem Wirth G. Mohnkern hies. ist die Betreibung einer Schenkwirthschaft in dem auf dem Grundstück des Buchdruckereibesizers A. Gittmann erbauten Hause, Rosenstr. Nr. 25, gestattet worden.

Das neue Gesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

(Fortsetzung statt Schluß.)

§ 23.

Unter den im § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihrer Gewerbebetriebe erkannt werden.

§ 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25.

Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§ 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

(Schluß folgt.)

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat October 1878 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	13	2
Darunter waren Eheschließungen in denen		
Mann und Frau noch nie verheirathet	8	2
Mann Wittwer, Frau ledig	4	—
Mann ledig, Frau Wittve	—	—
Mann und Frau verwittwet	1	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	10	2
Mann und Frau katholisch	1	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	1	—
Mann katholisch, Frau evangelisch	1	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

	Stadtgem.	Landgem.
Anzahl der Geburten überhaupt	57	28
Anzahl der Geborenen überhaupt	59	28
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	55	28
Mehrlings-Geburten	2	—
Geborene derselben	4	—
Knaben	32	14
Mädchen	27	14
lebend { Knaben	31	14
geboren { Mädchen	26	14
tot { Knaben	1	—
geboren { Mädchen	1	—
Ehelich { lebend { Knaben	31	14
geboren { geboren { Mädchen	25	14
tot { Knaben	1	—
geboren { Mädchen	1	—
Unehelich { lebend { Knaben	—	—
geboren { geboren { Mädchen	1	—
tot { Knaben	—	—
geboren { Mädchen	—	—

3. Sterbefälle.

	Stadtgem.	Landgem.
Gestorben überhaupt	38	20
Darunter aufgefundenene Leichen	—	—
Männliche Gestorbene	17	13
Weibliche Gestorbene	21	7
Todtgeborne { Knaben	1	—
Verstorbene Kinder { Mädchen	1	—
unter 5 Jahre alt { Knaben	5	6
{ Mädchen	8	4
ledige { Männlich	9	6
{ Weiblich	10	5
Verheirathete { Männlich	7	5
{ Weiblich	4	2
Verwittwete { Männlich	1	2
{ Weiblich	7	—
Geschiedene { Männlich	—	—
{ Weiblich	—	—

Oldenburg, 8. Novbr. 1878.

Der Standesbeamte.
Behncke.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.